

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Schutz gegen Baulärm  
– Geräuschimmissionen –  
Vom 19. August 1970  
[Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970]**

Inhaltsverzeichnis

1.	Sachlicher Geltungsbereich	6.	Ermittlung des Beurteilungspegels
2.	Begriffe	6.1	Grundsatz
2.1	Baustelle	6.2	Schallpegelmesser
2.2	Baumaschinen	6.3	Ort der Messung
2.3	Bauarbeiten	6.4	Zeit und Dauer der Messung
2.4	Immissionen	6.5	Meßwerte
3.	Immissionsrichtwerte	6.6	Wirkpegel
3.1	Festsetzung der Immissionsrichtwerte	6.7	Beurteilungspegel
3.2	Zuordnung der Gebiete	6.8	Meßprotokoll
4.	Maßnahmen zur Minderung des Baulärms	Anlage 1:	Berechnung des Schallpegels am Immissionsort aus dem Schallpegel am Meßort
4.1	Grundsatz	Anlage 2:	Verfahren zur Bestimmung des mittleren Pegels aus den Meßwerten
4.2	Einzelne Maßnahmen	Anlage 3:	Zusammenfassung Beurteilungspegel zu einem Gesamtbeurteilungspegel
4.3	Nach dem Stand der Technik ver einzelnermeidbare Geräusche	Anlage 4:	Meßprotokoll
5.	Stilllegung von Baumaschinen	Anlage 5:	Maßnahmen zur Minderung des Baulärms
5.1	Grundsatz		
5.2	Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 4.1		

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 [Bundesgesetzbl. I S. 1214], geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 [Bundesgesetzbl. I S. 503], erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**1. Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Vorschrift gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Sie enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschimmissionen, das Meßverfahren und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.

**2. Begriffe**

**2.1 Baustelle**

Baustelle im Sinne des Gesetzes ist der Bereich, in dem Baumaschinen zur Durchführung von Bauarbeiten Verwendung finden, einschließlich der Plätze, auf denen Baumaschinen zur Herstellung von Bauteilen und zur Aufbereitung von Baumaterial für bestimmte Bauvorhaben betrieben werden.

**2.2 Baumaschinen**

Zu den Baumaschinen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch die auf der Baustelle betriebenen Kraftfahrzeuge.

## 2.3 Bauarbeiten

Bauarbeiten im Sinne des Gesetzes sind Arbeiten zur Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von baulichen Anlagen sowie Abbrucharbeiten. Bauarbeiten sind nicht Arbeiten im Rahmen der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, auch solcher Bodenschätze, die als Baustoffe bei der Herstellung baulicher Anlagen Verwendung finden (Steine, Sand, Kies usw.).

## 2.4 Immissionen

Immission im Sinne dieser Vorschrift ist das auf Menschen einwirkende Geräusch, das durch Baumaschinen auf einer Baustelle hervorgerufen wird.

### 3. Immissionsrichtwerte

#### 1.1 Festsetzung der Immissionsrichtwerte

##### 3.1.1 Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für

a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,		70 dB(A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber nachts	65 dB(A) 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	60 dB(A) 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	55 dB(A) 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber nachts	50 dB(A) 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber nachts	45 dB(A) 35 dB(A)

##### 3.1.2 Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

3.1.3 Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Meßwert oder mehrere Meßwerte (Nummer 6.5) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.